

Anlage

zur Gemeindewahlordnung

- Muster 1: Wahlkundmachung (Art. I, Abs. 4);
- Muster 2: Angelobungsniederschrift für Bürgermeister und Vizebürgermeister (Art. V, Abs. 4);
- Muster 3: Dienstausweis für Bürgermeister und geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) (Art. V, Abs. 6);
- Muster 4: Wahlkarte (§ 5b, Abs. 3);
- Muster 5a: Kundmachung der Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeindewahlbehörden (§ 11, Abs. 11);
- Muster 5b: Kundmachung der Mitglieder und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden (§ 11, Abs. 11);
- Muster 6: Wählerverzeichnis (§ 14, Abs. 2);
- Muster 7: Wähleranlageblätter (§ 14, Abs. 3);
- Muster 8: Kundmachung über die Mitwirkung der Gemeindemitglieder zur Erfassung der Wahlberechtigten (§ 14b, Abs. 1);
- Muster 9: Hauslisten (§ 14b, Abs. 2);
- Muster 10a: Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 15, Abs. 1);
- Muster 10b: Kundmachung in den Häusern über die Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 15, Abs. 1);
- Muster 11a: Kundmachung der Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden im Einspruchsverfahren (§ 17, Abs. 1);
- Muster 11b: Kundmachung der Entscheidungen der Bezirkswahlbehörden über Berufungen gegen die Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden im Einspruchsverfahren (§ 17, Abs. 3);
- Muster 12: Wahlvorschlagsmuster (§ 18, Abs. 6);
- Muster 13: Kundmachung der Wahlvorschläge (§ 23);
- Muster 14a: Kundmachung über das Wahllokal, die Wahlzeit, die Verbotszonen und das Alkoholverbot in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind (§ 24, Abs. 2);
- Muster 14b: Kundmachung über die Wahllokale, die Wahlzeit, die Verbotszonen und das Alkoholverbot in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind (§ 24, Abs. 2);
- Muster 14c: Kundmachung in den Häusern über das Wahllokal, die Wahlzeit und die Verbotszone (§ 24, Abs. 2);
- Muster 15: Eintrittscheine für Wahlzeugen (§ 27, Abs. 1);
- Muster 16: Abstimmungsverzeichnis (§ 29, Abs. 1);
- Muster 17a: Niederschrift über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates (§ 36);
- Muster 17b: Beiblatt zur Niederschrift über den Wahlvorgang, Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Kandidaten (§ 39a, Abs. 1);
- Muster 18: Kundmachung über das Ergebnis der Gemeinderatswahl (§ 41, Abs. 2);
- Muster 19: Wahlschein (§ 41a, Abs. 1);
- Muster 20: Niederschrift über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeindevorstandes (§ 51, Abs. 1);
- Muster 21: Kundmachung über das Ergebnis der Gemeindevorstandswahl (§ 51, Abs. 2);

Gemeinde:

Muster 1

Anlage zur GWO.

Verwaltungsbezirk:

(Art. I, Abs. 4)

Land: Niederösterreich.

Kundmachung

über die Ausschreibung der Gemeinderatswahl.

Die niederösterreichische Landesregierung hat mit Kundmachung vom, LGBl. Nr. . . ., allgemeine Wahlen in die Gemeindevertretungen (Gemeinderäte) der niederösterreichischen Gemeinden für, ausgeschrieben.

Als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (Stichtag) wurde der festgesetzt.

Die Wahl wird nach der n. ö. Gemeindewahlordnung (GWO), LGBl. Nr. . . ./19 . . ., durchgeführt.

Nach § 14 der n. ö. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. . . ./19 . . ., sind in der Gemeinde

. . . . Gemeinderäte zu wählen.

Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder, der vor dem 1. Jänner . . . das 20. Lebensjahr überschritten hat, am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung, d. i. am, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte und an diesem Tage vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen war.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner . . . das 24. Lebensjahr überschritten hat und nicht auf Grund des Verbotsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 25/1947, von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Zur Durchführung und Leitung der Wahl wird in der Gemeinde eine Gemeindewahlbehörde bestellt. Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und einer von der Bezirkswahlbehörde zu bestimmenden Anzahl (zwei oder drei) von Beisitzern. Die Gemeindewahlbehörde wird von der Bezirkswahlbehörde bestellt. Wenn durch die Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in Wahlsprengel eingeteilt wird, wird für jeden Wahlsprengel auch eine Sprengelwahlbehörde bestellt. Die Sprengelwahlbehörden bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei bis drei Beisitzern, die von der Gemeindewahlbehörde bestellt werden. Die Beisitzer der Wahlbehörden, deren Ersatzmänner und die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien berufen, die für die letzte Landtagswahl kandidiert haben, und zwar verhältnismäßig nach ihrer bei dieser Wahl in der Gemeinde erreichten Stimmenanzahl. Parteien, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers haben, können, wenn sie am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung im Gemeinderate vertreten sind, in die Gemeindewahlbehörde und in die Sprengelwahlbehörden je einen Vertreter als ihre Vertrauenspersonen entsenden.

Die Parteien haben längstens binnen 8 Tagen nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung, also spätestens am, ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer, Vertrauenspersonen und Ersatzmänner dem Bürgermeister zu überreichen.

Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens 21 Tage vor dem Wahltag, also längstens am, der Gemeindewahlbehörde vorzulegen. Der Wahlvorschlag muß, wenn die wahlwerbende Partei am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung nicht gleichzeitig im Gemeinderat und im Landtage von Niederösterreich vertreten ist, von wenigstens . . . Wählern der Gemeinde unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, d. i. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf einen Wahlvorschlag einer anderen Partei um das Amt eines Gemeinderates zu bewerben;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und seines Stellvertreters.

Der Wahlvorschlag ist nach dem in der Anlage zur n. ö. Gemeindewahlordnung vorgesehenen Muster Nr. 12 zu verfassen.

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag, das ist spätestens bis zum, der Bezirkswahlbehörde schriftlich namhaft zu machen.

Den wahlwerbenden Parteien ist auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse gegen Ersatz der Herstellungskosten eine Abschrift des Wählerverzeichnisses sowie aller Nachträge zum Wählerverzeichnisse auszufolgen. Die Parteien haben das Verlangen nach Ausfolgung des Wählerverzeichnisses spätestens am 14. Tage nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung, also längstens am . . . beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Anmeldung des Anspruches verpflichtet die Partei zur Bezahlung von 50 v. H. der Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

....., am 19.....

Der Bürgermeister

Bezirksverwaltungsbehörde:

Land: Niederösterreich

Betrifft: Angelobung des Bürgermeisters und des (der) Vizebürgermeister(s),
der Gemeinde

Zl.

Gelöbnis

Gemäß § 8, Abs. 5, lit. b., des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, haben die Bürgermeister und Vizebürgermeister dem Bezirkshauptmann vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und Landesverfassung zu leisten. In Erfüllung dieser mir obliegenden Verpflichtung lege ich hiemit nachstehendes Gelöbnis ab :

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Bundes und Landes Niederösterreich genau beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

..... am

.....
Erster Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

.....
Zweiter Vizebürgermeister

.....
Dritter Vizebürgermeister

Das vorstehende Gelöbnis wurde vor mir abgelegt und die Gelöbnisniederschrift eigenhändig unterfertigt.



.....
Bezirkshauptmann

Aktenvermerk über die Verweigerung des Gelöbnisses gemäß Art. V, Abs. 4, GWO.:

Herr Bürgermeister — Vizebürgermeister — hat mit der Begründung
— ohne Begründung — die Ablegung des Gelöbnisses und die Unterfertigung dieser Niederschrift verweigert.



.....
Bezirkshauptmann

— 4 —

Belehrung für den Inhaber:

1. Dieser Ausweis verliert mit dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderat, längstens aber mit dem Ende der laufenden Amtsperiode des Gemeinderates seine Gültigkeit; er ist nach Ablauf seiner Gültigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzustellen.
2. Der Dienstausweis darf nur vom Inhaber persönlich benützt werden.
3. Änderungen der Eintragungen in diesem Dienstausweis dürfen nur von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Land Nieder  Österreich
Bezirksverwaltungsbehörde:

Dienstausweis

Nr. 

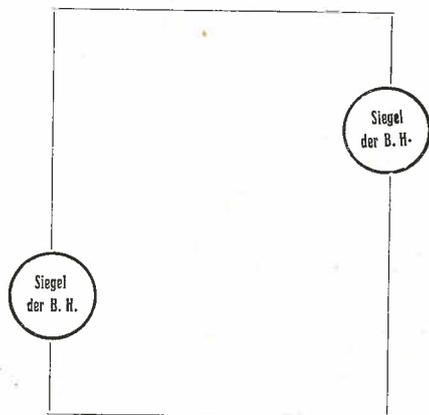
**für Gemeindevorstands-
mitglieder der
n. ö. Gemeinden**

.....Wahlperiode

..... 19..... bis 19.....
(Monat) (Monat)

— 2 —

Lichtbild des Inhabers



.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

— 3 —

Es wird bestätigt, daß Herr, Frau, Frl.

.....
geb. am

am

zum **Bürgermeister**
Vizebürgermeister
Stadtrat
geschäftsführend. Gemeinderat

der Stadt- — Markt- — Ortsgemeinde

.....
gewählt wurde.

....., am 19.....

Der Bezirkshauptmann:



Ortschaft:

Wahlsprengel:

Gemeinde:

Straße

Gasse

Verwaltungsbezirk:

Platz

Land: Niederösterreich

Haus Nr. Stiege:

Geschoß: Tür-Nr.

Wahlkarte

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis des Wahlsprengels

unter fortlaufender Zahl

für

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am, Familienstand:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch in einem anderen Sprengel als dem, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

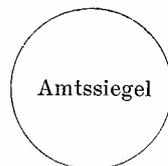
Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu übergeben.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

....., am

Der Bürgermeister:



.....

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Kundmachung

betreffend die Verlautbarung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde der Gemeinde
für die Durchführung der Gemeinderatswahl am setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Bürgermeister

Stellvertreter:

Vizebürgermeister

Als weitere Mitglieder wurden von der Bezirkswahlbehörde berufen:

a) als Beisitzer:

Vor- und Zuname

Partei

.....
.....
.....

b) als Ersatzmänner der Beisitzer:

Vor- und Zuname

Partei

.....
.....
.....

c) als Vertrauenspersonen:

Vor- und Zuname

Partei

.....
.....

d) als Ersatzmänner der Vertrauenspersonen:

Vor- und Zuname

Partei

.....
.....

....., am

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde

Gemeinde:
Verwaltungsbezirk:
Land: Niederösterreich

Kundmachung

betreffend die Verlautbarung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden

Als Vorsitzende, Beisitzer, Vertrauensmänner und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurden von der Gemeindewahlbehörde berufen:

Für den Wahlsprengel Nr. 1:

als Vorsitzender:	Partei:
als Stellvertreter:
als Beisitzer:

als Vertrauens-
personen:
als Ersatzmänner
der Beisitzer:

als Ersatzmänner
d. Vertrauenspers.:

Für den Wahlsprengel Nr. 2:

als Vorsitzender:	Partei:
als Stellvertreter:
als Beisitzer:

als Vertrauens-
personen:
als Ersatzmänner
der Beisitzer:

als Ersatzmänner
d. Vertrauenspers.:

Für den Wahlsprengel Nr. 3:

als Vorsitzender:	Partei:
als Stellvertreter:
als Beisitzer:

als Vertrauens-
personen:
als Ersatzmänner
der Beisitzer:

als Ersatzmänner
d. Vertrauenspers.:

....., am

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde

Ortschaft:
 Gemeinde:
 Verwaltungsbezirk: Haus-Nr.: Stiege:
 Land: Niederösterreich Geschöß: Tür-Nr.:

Straße
Gasse
Platz

Wähleranlageblatt

(Belehrung siehe Rückseite!)

1	Zu- und Vorname:	Geboren am:
2	Beruf:	Familienstand: ledig — verh. — verw. — geschieden*)
3	Staatsangehörigkeit am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung (d. i. der):	
4	In welcher Gemeinde haben Sie am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung (d. i. der) Ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt? **	Gemeinde: Verwaltungsbezirk: Land:

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 1000 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Ausgefertigt am 19.....

Unterschrift:

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebreehen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen in derselben Gemeinde siehe Rückseite, Belehrung Ziff. 1, lit. b).

Belehrung

1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?

a) Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung des Bürgermeisters einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen waren und in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

b) Hat eine Person in derselben Gemeinde mehrere Wohnsitze, so hat sie einen hievon als Wohnsitz zu bezeichnen. Bei den Wähleranlageblättern, die für die übrigen Wohnsitze zugestellt werden, ist auffällig zu vermerken, welche ordentlichen Wohnsitze die Person in der Gemeinde hat und welcher Wohnsitz als maßgeblich für die Eintragung in das Wählerverzeichnis bezeichnet wurde.

c) Personen, die sich in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltspfleglinge, Besuche usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines

von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden (z. B. Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.).

2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage, dem Hauseigentümer, bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben. **Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindeamt abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hievon zu verständigen.** Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

Strafbestimmungen.

Wer den Anordnungen des Bürgermeisters zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 1000 S oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Ortsgemeinde:

Verw.-Bezirk:

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Mitwirkung der Gemeindemitglieder zur Erfassung der Wahlberechtigten.

Zur Erfassung der für die bevorstehende Gemeinderatswahl wahlberechtigten Personen haben die Wahlberechtigten, die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter in folgender Weise mitzuwirken:

1. Alle Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben in der Zeit vom bis zwischen . . . und . . . Uhr vom Gemeindeamt Zimmer , je eine Hausliste und doppelt so viele Wähleranlageblätter abzuholen, als in ihrem Haus wahlberechtigte Personen sind.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben sofort die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in der Hausliste einzutragen und die Wähleranlageblätter an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen.

3. Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem ersten Jänner . . . das 20. Lebensjahr überschritten haben, am die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Die Wähleranlageblätter sind von den wahlberechtigten Personen eigenhändig zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung und Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

4. Die Wahlberechtigten haben die Wähleranlageblätter binnen 24 Stunden in den Rubriken in Block- oder Maschinschrift deutlich auszufüllen und die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens aber am Tage nachher, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die ausgefüllten Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Wähleranlageblätter in den Spalten 5 und 6 der Hausliste, getrennt nach Männern und Frauen, einzutragen.

5. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter noch vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme einer solchen Amtshandlung wird dem Hauseigentümer (Stellvertreter) rechtzeitig vorher bekanntgegeben, der seinerseits alle Wohnungsinhaber ungesäumt hievon zu verständigen hat. Die Hauseigentümer (Stellvertreter) sind verpflichtet, zur Vornahme einer solchen Amtshandlung geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

6. Die ausgefüllten Hauslisten sind sodann mitsamt den ausgefüllten Wähleranlageblättern bis längstens am , um . . . Uhr, wieder beim Gemeindeamt, und zwar bei der gleichen Stelle, bei der sie behoben wurden, abzugeben. Den Wahlberechtigten steht es frei, ihr Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindeamt abzugeben. In diesem Fall ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, hievon zu verständigen.

Übertretungen der vorstehenden Anordnungen werden nach § 56 der Gemeindewahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 1000.— oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

....., am19.....

Der Bürgermeister

Muster 9.
(§ 14 b, Abs. 2)

Anlage zur GWÖ.

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer
(Stellvertreter) auszufüllen!

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer
(Stellvertreter) auszufüllen!

Ortschaft:

Gemeinde:

Verw.-Bez.:

Land: Niederösterreich

Straße

Gasse

Platz

Hausnummer:

Türnummer:

Stiege:

Geschoß:

Hausliste

Zahl der zugestellten Wähleranlageblätter:

Zahl der eingesammelten Wähleranlageblätter:

Belehrung

1. Zur Durchführung der bevorstehenden Gemeinderatswahl erhalten die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter für alle Wahlberechtigten, die im Hause nicht nur vorübergehend wohnen, eine Anzahl von Wähleranlageblättern. Ein allfälliger Mehrbedarf ist beim Gemeindeamt sofort anzusprechen, darf aber die Ausfüllung der übrigen Wähleranlageblätter nicht verzögern.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in die umseitige Liste einzutragen und die Wähleranlageblätter sofort an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen.

3. Wer ein Wähleranlageblatt auszufüllen hat, ist aus aus der auf der Rückseite des Wähleranlageblattes unter Punkt 1 abgedruckten Belehrung ersichtlich. Die Wahlberechtigten haben die Wähleranlageblätter binnen 24 Stunden in allen Rubriken deutlich auszufüllen.

4. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind, womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens aber am Tage nachher, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Die Hauseigentümer (Stellvertreter) haben die ausgefüllten Hauslisten mitsamt den ausgefüllten Wähleranlageblättern bis zu dem durch Kundmachung bestimmten Zeitpunkt beim Gemeindeamt abzugeben. Dem Wahlberechtigten

steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindeamt abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter) hiervon zu verständigen.

5. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die ausgefüllten Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Wähleranlageblätter in die Spalten 5 und 6 der umseitigen Liste, getrennt nach männlichen und weiblichen Wählern, einzutragen.

6. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter noch vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung wird dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er hat die Wohnungsinhaber ungesäumt hiervon mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

7. Wer den Anordnungen zur Anlegung der Wählerverzeichnisse zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 1000 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl.

Die Wählerverzeichnisse für die Durchführung der Gemeinderatswahl am
werden in der Zeit vom bis in, Zimmer
öffentlich aufgelegt.

In die aufgelegten Wählerverzeichnisse kann jedermann täglich zwischen . . . Uhr und
. . . Uhr vormittags und . . . Uhr und . . . Uhr nachmittags Einsicht nehmen und davon
Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in der Gemeinde das Wahlrecht zusteht,
innerhalb von 10 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeint-
lich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder
mündlich bei der Gemeindewahlbehörde, Zimmer . . ., Einspruch erheben. Der
Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Für Familienangehörige, die im
gemeinsamen Haushalte leben, kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens
notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleran-
lageblatt anzuschließen.

....., am 19.....

Der Bürgermeister

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Kundmachung

über die Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl.

In das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl am sind vom
Hause folgende Personen eingetragen:

Stiege	Geschoß	Tür-Nr.	männliche Wähler	weibliche Wähler

Das Wählerverzeichnis, in dem auch die Wahlberechtigten dieses Hauses eingetragen sind, wird in der Zeit vom bis in , Zimmer öffentlich aufgelegt. In das Wählerverzeichnis kann jedermann täglich zwischen Uhr und Uhr vormittags und Uhr und Uhr nachmittags Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in der Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 10 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde, Zimmer Einspruch erheben. Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Für Familienangehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranfrageblatt anzuschließen.

....., am

Der Bürgermeister

Gemeindewahlbehörde der Gemeinde

G. Zl.

Verw.-Bez.:

Land: Niederösterreich

Gemeinderatswahl

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung am über die gegen das Wählerverzeichnis eingebrachten Einsprüche gemäß § 17, Absatz 1, der Gemeindewahlordnung wie folgt entschieden:

Lfd. Zahl des Wähler- verzeichn.	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift
I. Eingetragen werden:				
II. Gestrichen werden:				
III. Richtigstellungen:				

Jede Person, der in der Gemeinde das Wahlrecht zusteht, kann gegen diese Entscheidungen die **Berufung innerhalb dreier Tage** nach dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung **bei der Gemeindewahlbehörde (Gemeindeamt)** an die Bezirkswahlbehörde einbringen. Für Personen, denen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde zugestellt wurde, beginnt die dreitägige Berufungsfrist mit dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgendem Tage.

....., am

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

.....
(Unterschrift)

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde

Gemeindewahlbehörde der Gemeinde

G. Zl.

Verw.-Bez.:

Land: Niederösterreich

Gemeinderatswahl

Kundmachung

Die Bezirkswahlbehörde für den Verwaltungsbezirk hat über die Berufungen, welche gegen die von der Gemeindewahlbehörde im Einspruchsverfahren getroffenen Entscheidungen eingebracht wurden, gemäß § 17, Absatz 3, der Gemeindewahlordnung wie folgt entschieden:

I. Eingetragen werden:

Lfd. Zahl des Wählerverzeichn.	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift

II. Gestrichen werden:

Lfd. Zahl des Wählerverzeichn.	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift

Gegen diese Entscheidungen ist keine weitere Berufung zulässig)

....., am

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

.....
(Unterschrift)

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde

Muster 12.
(§ 18, Abs. 6)

Anlage zur GWÖ.

Betr.: Gemeinde:

Verw.-Bez.:

Gemeinderatswahl

Wahlvorschlag.

G. Zl.

....., am

An die

Gemeindewahlbehörde

in

Gemäß § 18 der n. ö. Gemeindewahlordnung, L. G. Bl. Nr. / 19..... wird
nachstehender

Wahlvorschlag

für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde
am vorgelegt:

I.

Unterscheidende Parteibezeichnung:

.....

II.

Parteiliste:

Reihen- folge	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Adresse
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

Reihen- folge	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Adresse
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

usw.

III.

Erklärung der Wahlwerber:

Die gefertigten Wahlwerber stimmen ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag der zu und erklären, daß sie sich nicht auf dem Wahlvorschläge einer anderen Partei um das Amt eines Gemeinderates bewerben.

Reihen- folge	Vor- und Zuname	Eigenhändige Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Reihen- folge	Vor- und Zun :me	Eigenhändige Unterschrift
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		

usw.

IV.

Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und dessen Stellvertreters:

A. Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Vor- und Zuname: Geb.-Dat.:

Beruf:

Adresse:

B. Stellvertreter des zustellungsbevollmächtigten Vertreters:

Vor- und Zuname: Geb.-Dat.:

Beruf:

Adresse:

V.

(Die Beibringung von Unterschriften entfällt, wenn die Partei am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung sowohl im Gemeinderat als auch im Landtage von Niederösterreich vertreten ist. In diesem Falle ist Teil V zu streichen! Ist am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Gemeinde ein Regierungskommissär (§100 GO, L. G. Bl. Nr. /19..... im Amte, so sind von allen wahlwerbenden Parteien die erforderlichen Unterschriften am Wahlvorschlag beizubringen.

Der vorliegende Wahlvorschlag der für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde wird von den gefertigten Wahlberechtigten durch die Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift unterstützt:

Nr.	Vor- und Zuname	Adresse	Nr. des Wählerverzeichn.	Eigenhänd. Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

usw.

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter:

Aktenvermerk der Gemeinde:

.....
(Unterschrift)

Der Wahlvorschlag ist am um Uhr bei der Gemeinde eingelangt.

G. Zl.



.....
(Unterschrift des übernehmenden Gemeindeorgans)

Gemeindewahlbehörde der Gemeinde

G. Zl.

Bezirksverwaltungsbehörde:

Land: Niederösterreich

Gemeinderatswahl

Kundmachung

Gemäß § 23 der Gemeindewahlordnung werden hiemit die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien (Parteilisten) für die Wahl in den Gemeinderat der Ortsgemeinde am in der Reihenfolge ihrer Einbringung veröffentlicht:

Bezeichnung der Partei		Abkürzung		Bezeichnung der Partei		Abkürzung			
Eingelangt am:	Uhr	Eingelangt am:	Uhr	Eingelangt am:	Uhr	Eingelangt am:	Uhr		
Vor- u. Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift	Vor- u. Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift		
								Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:	Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:
								(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)	(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)
								Stellvertreter:	Stellvertreter:
								(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)	(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)

Die in dieser Kundmachung veröffentlichte Parteibezeichnung gilt als offizielle Parteibezeichnung der wahlwerbenden Parteien. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie auf die oben bezeichneten Parteibezeichnungen lauten. Andere als die hier kundgemachten Parteien können nicht gültig gewählt werden.

Der Bürgermeister

....., am

(Kundmachung für Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind.)

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

betreffend die Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone, der Wahlzeit
und des Alkoholverbotes.

Für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurde festgesetzt:

Wahllokal:

Verbotszone:

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzettel u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

Die Wahlzeit beginnt am Wahltage um Uhr und endet um Uhr.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzubringen, aus der der Personenstand des Wählers hervorgeht. Als solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen gelten insbesondere: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heimatrechtsbescheinigungen, Anstellungsdekrete, Pässe, Identitätsausweise, amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten mit Lichtbild, Gewerbescheine, Lizenzen, amtliche Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse und militärische Dokumente.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Blinde und Bresthafte dürfen sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

ALKOHOLVERBOT

Am Wahltage dürfen ab 0 Uhr bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine geistigen Getränke ausgeschänkt werden.

Während der Wahlhandlung hat jedermann den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde unbedingt Folge zu leisten.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 1000.— oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Personen, die während der Wahlhandlung den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde nicht Folge leisten, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu S 200.—, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 3 Tagen, bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Haftstrafe auch selbständig oder gleichzeitig verhängt werden.

....., am 19.....

Der Bürgermeister

Muster 14 b.

Anlage zur GWÖ.

(§ 24, Abs. 2)

(Kundmachung für Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind.)

Gemeinde:
Verwaltungsbezirk:
Land: Niederösterreich

Kundmachung

betreffend die Festssetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Wahlzeit und der Verbotszonen

Für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurde von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfaßt:

Wahllokal:
Verbotszone:

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfaßt:

Wahllokal:
Verbotszone:

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfaßt:

Wahllokal:
Verbotszone:

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfaßt:

Wahllokal:
Verbotszone:

Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur in dem für ihren Wahlsprengel zuständigen Wahllokal ausüben. Außerhalb ihres Wahlsprengels sowie im Wahlsprengel für die Pflinglinge der Heil- und Pflegeanstalt (des Altersheimes) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer vom Bürgermeister ausgestellten Wahlkarte sind.

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzettel u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

Die Wahlzeit beginnt am Wahltage um Uhr und endet um Uhr.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzubringen, aus der der Personenstand des Wählers hervorgeht. Als solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen gelten insbesondere: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heimatechtsbescheinigungen, Anstellungsdekrete, Pässe, Identitätsausweise, amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten mit Lichtbild, Gewerbescheine, Lizenzen, amtliche Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse und militärische Dokumente.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Blinde und Bresthafte dürfen sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

ALKOHOLVERBOT

Am Wahltage dürfen ab 0 Uhr bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine geistigen Getränke ausgeschänkt werden.

Während der Wahlhandlung hat jedermann den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde unbedingt Folge zu leisten.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 1000.— oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Personen, die während der Wahlhandlung den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde nicht Folge leisten, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu S 200.—, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 3 Tagen, bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Haftstrafe auch selbständig oder gleichzeitig verhängt werden.

....., am 19.....

Der Bürgermeister

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Das Haus

gehört zum **Wahlsprengel Nr.**

Das **Wahllokal** befindet sich:

Die **Wahlzeit** beginnt am Wahltage um Uhr und

endet um Uhr.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzubringen, aus der der Personenstand des Wählers hervorgeht. Als solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen gelten insbesondere: **Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heimatrechtsbescheinigungen, Anstellungsdekrete, Pässe, Identitätsausweise, amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten mit Lichtbild, Gewerbescheine, Lizenzen, amtliche Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse und militärische Dokumente.**

Das **Wahlrecht ist persönlich auszuüben.** Nur Blinde und Bresthafte dürfen sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Während der Wahlhandlung hat jedermann den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu S 200.—, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Haftstrafe auch selbständig oder gleichzeitig verhängt werden.

....., am..... 19.....

Der Bürgermeister

G. Zl.
Gemeinde:
Verwaltungsbezirk:
Land: Niederösterreich
Gemeinderatswahl

Eintrittsschein

für den Wahlzeugen:

gültig für das Wahllokal:

Zu- und Vorname: Gemeinde:
geb.: Wahlsprengel:
Beruf: Wahllokal:
Wohnort:

Dieser Eintrittsschein ermächtigt den Wahlzeugen gemäß § 27 der Gemeindevahlordnung zum Eintritt in das Wahllokal. Der Wahlzeuge hat diesen Eintrittsschein der Wahlbehörde mit einem Identitätsausweis vorzuweisen. Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

....., am

Der Bezirkshauptmann
als Vorsitzender der Bezirkswahlbehörde



.....

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Zur Beachtung!

- A. In Gemeinden, die zur Durchführung der Wahl nicht in Wahlsprengel eingeteilt worden sind, sind von der Gemeindevahlbehörde alle Teile dieser Niederschrift (I bis IV) auszufüllen.
- B. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt worden sind, sind auszufüllen:
1. von den Sprengelwahlbehörden die Teile I, II und IV; Teil III ist zu streichen;
 2. von der Gemeindevahlbehörde die Teile I, III und IV; Teil II ist zu streichen.

Niederschrift

I.

der Gemeinde — Sprengel — Wahlbehörde über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

in der Gemeinde
im Wahlsprengel¹⁾
am

Wahllokal:

Beginn der Amtshandlung: Uhr mittags.

Anwesende Mitglieder der Gemeinde — Sprengel — Wahlbehörde:

Vorsitzender:

Beisitzer:²⁾

Vertrauens-

personen:²⁾

Ersatzmänner

d. Beisitzer:²⁾

Ersatzmänner der

Vertrauenspers.:²⁾

Nicht erschienen sind:²⁾

II.

Anwesende Wahlzeugen:

1. für die Partei:

2. für die Partei:

3. für die Partei:

4. für die Partei:

usw.

¹⁾ Streichen, wenn die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.

²⁾ Bei den Namen der Beisitzer und Ersatzmänner ist auch die Parteizugehörigkeit anzuführen.

Der Vorsitzende bestimmt zur Vormerkung der stimmenden Wähler im Wählerverzeichnis

den Beisitzer (Ersatzmann):¹⁾

zur Führung des Abstimmungsverzeichnisses

den Beisitzer (Ersatzmann):¹⁾

Sodann übergibt der Vorsitzende der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen (leeren) Stimmzetteln. Er liest ihr die Bestimmungen der § 12, Absätze 3—5, §§ 27 bis 32 und 34 bis 37 der Gemeindewahlordnung (GWO.), vor. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf geben gemäß § 30, GWO., die Mitglieder der Wahlbehörde und die Wahlzeugen sowie deren Hilfspersonal, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt sind oder Wahlkarten haben,²⁾ und sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

Folgende Wähler — Wählerinnen — wurden ohne Vorweisung eines Personaldokumentes zur Stimmenabgabe zugelassen, weil sie gemäß § 31, Absatz 2, dritter und vierter Satz, GWO., der Mehrzahl der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt sind:

Fortl. Nr.	Zu- und Vorname	geb. am	Fam.-Stand	eingetragen im		Anmerkung
				Wählerverzeichnis Nr.	Abstimmungsverzeichnis Nr.	

¹⁾ Bei den Namen der Beisitzer (Ersatzmänner) ist auch die Parteizugehörigkeit anzuführen.
²⁾ Der Nebensatz ist zu streichen, wenn keine Sprengelwahlbehörden gebildet wurden oder alle Mitglieder der Wahlbehörden und die Wahlzeugen im Bereiche ihrer Wahlbehörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

(insbesondere über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe gemäß § 32, GWÖ., oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung nach § 34, GWÖ., usw.)

a) Der Wähler — die Wählerin —, laufende Nummer
des Wählerverzeichnisses, wird zur Stimmenabgabe nicht zugelassen, weil

b) Der Wähler — die Wählerin —, laufende Nummer
des Wählerverzeichnisses, wird angewiesen, sich ohne Begleitperson in die Wahlzelle zu be-
geben, weil bei ihm (ihr) die Voraussetzungen der Blindheit oder Bresthaftigkeit nicht ge-
geben ist — sind.

c) Der Wähler — die Wählerin — hat der Anordnung des Vorsitzenden der Wahlbehörde

nicht Folge geleistet, weshalb gegen — ihn — sie gemäß § 28, Absatz 4, GWÖ., die Anzeige
an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet wird.

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle bis dahin im Wahllokal und im Warteraum anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für beendet und schließt die Wahlhandlung um Uhrmittags.

Im Wahllokale verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen.

Hierauf werden zuerst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinandergemengt.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Kuverts wird festgestellt,

a) daß die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen Wähler übereinstimmt,¹⁾

b) daß die Anzahl der Kuverts beträgt und daher um größer — kleiner -- ist als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied ist — dürfte darauf zurückzuführen — sein, daß¹⁾

.....
.....

Sodann werden die Kuverts geöffnet und die Stimmzettel gezählt.

Es wurden insgesamt Stimmzettel abgegeben.

Mit Beschluß der Wahlbehörde werden folgende, von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen versehene Stimmzettel als ungültig erklärt:

Fortlaufende Zahl 1, weil

Fortlaufende Zahl 2, weil

Fortlaufende Zahl 3, weil

Fortlaufende Zahl 4, weil

Fortlaufende Zahl 5, weil

usw. (Wenn notwendig, Verlängerung ankleben !)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Übersicht

Name der Partei					
Gültig abgegebene Stimmen					
1/2 der Stimmen					
1/3 " "					
1/4 " "					
1/5 " "					
1/6 " "					
1/7 " "					
1/8 " "					
1/9 " "					
1/10 " "					
1/11 " "					
1/12 " "					
1/13 " "					
1/14 " "					
1/15 " "					
1/16 " "					
1/17 " "					
1/18 " "					
1/19 " "					
1/20 " "					
1/21 " "					
1/22 " "					
1/23 " "					
1/24 " "					
1/25 " "					

usw. (Wenn notwendig, Verlängerung ankleben!)

Die Wahlzahl ist sohin die Zahl

Da auf Grund der ermittelten Wahlzahl die Parteien

.....
auf ein Gemeinderatsmandat denselben Anspruch haben, wurde gemäß § 39, Abs. 6, GWO.,
durch das Los entschieden, daß dieses Mandat die Partei erhält.

Nach dem vorstehenden Ermittlungsverfahren erhalten daher an Mandaten:

Name der Partei					
Mandatsanzahl					

Die Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Bewerber ergibt sich aus dem angeschlossenen Beiblatt zur Niederschrift über den Wahlvorgang. (Wenn gemäß § 39 a, Abs. (1), kein Wahlpunkteverfahren durchzuführen ist, ist dieser Satz zu streichen).

Eine Ermittlung der Wahlpunkte entfällt gemäß § 39 a, Abs. (1), letzter Satz, weil für keine wahlwerbende Partei Stimmzettel mit Namensumstellungen und Streichungen abgegeben wurden — für die Partei(en).....

..... nur weniger als 11 Stimmzettel mit Namensänderungen und Streichungen abgegeben wurden. (Dieser Satz ist zu streichen, wenn eine Ermittlung der Wahlpunkte durchzuführen ist).

Gewählt sind daher:

A. Von der Parteiliste

1. als Gemeinderäte:

2. als Ersatzmänner:

B. Von der Parteiliste

1. als Gemeinderäte:

2. als Ersatzmänner:

C. Von der Parteiliste

1. als Gemeinderäte:

2. als Ersatzmänner:

usw. (Wenn notwendig, Verlängerung ankleben!)

Nur von der Gemeindevahlbehörde ausfüllen!

Gemeindevahlbehörde:

G. Z.

Politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

Gemeinderatswahl:

Beiblatt zur Niederschrift über den Wahlvorgang. Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Kandidaten.

(Dieses Beiblatt ist von der Gemeindevahlbehörde auszufüllen, wenn für mindestens eine der wahlwerbenden Parteien wenigstens 11 Stimmzettel mit Namensumstellungen oder Streichungen abgegeben worden sind. Siehe §§ 33 a, 39 a, 40, Abs. [1] u. [2] GWO)

Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Mandate: 11

I. Wahlvorschlag: Österreichische Volkspartei

Freireichte Mandatsanzahl: 5

Die Ermittlung der Wahlpunkte entfällt gemäß § 33 a, Abs. (1) GWO, weil für diesen Wahlvorschlag — keine — weniger als 11 — Stimmzettel mit Namensumstellungen oder Streichungen abgegeben worden sind. (Nichtzutreffendenfalls ist dieser Satz zu streichen.)

Laufende Nr. des Wahlvorschlags	Name der Wahlwerber	Zahl der Stimmzettel mit Grundzahl 5	Wahlpunkte	Zahl der Stimmzettel mit Grundzahl 4	Wahlpunkte	Zahl der Stimmzettel mit Grundzahl 3	Wahlpunkte	Zahl der Stimmzettel mit Grundzahl 2	Wahlpunkte	Zahl der Stimmzettel mit Grundzahl 1	Wahlpunkte	Gesamtzahl der Wahlpunkte	Ermittlung der Gemeinderäte nach der Zahl der erreichten Wahlpunkte
1	Klein Herbert	50	250	10	40	4	12	12	24	3	3	329	5
2	Brunner Karl	30	150	20	80		20	40	40	31	31	301	
3	Matthias Herbert	93	465									465	3
4	Sacharias Josef	112	560									560	1
5	Karl Rudolf	75	375			25	75					450	4
6	Fluber Emmerich												
7	Leitner Eduard												
8	Mayer Alexander												
9	Rupert Sacharias												
10	Müller Bruno												
11	Bauer Karl												
12	Baumann Karl												
13	Eder Josef											102	
14	Preis Sidor					34	102						
15	Wagner Franz												
16	Böhm Robert												
17	Grager Sepp												
18	Herbert Josef												
19	Klein Karl	102	510	9	36					1	1	547	2
20	Klein Matthias												
21	Stein Josefine												
22	Edith Maria												

(Wenn erforderlich, Verlängerung ankleben)

Gemeinde:
Verwaltungsbezirk:
Land: Niederösterreich

Kundmachung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am stattgefundenen Gemeinderatswahl wurden Stimmen abgegeben.
. Stimmzettel waren ungültig. Von den gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:

Die Partei: ,	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei: ,	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei: ,	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei: ,	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei: ,	Stimmen, somit	Mandate

Anzahl der zu besetzenden Gemeinderatsstellen: Es sind daher gewählt:

- I. Von der Partei:
 - a) als Gemeinderäte (Vor- und Zuname, Beruf) b) als Ersatzmänner (Vor- und Zuname, Beruf)
- II. Von der Partei:
 - a) als Gemeinderäte (Vor- und Zuname, Beruf) b) als Ersatzmänner (Vor- und Zuname, Beruf)
- III. Von der Partei:
 - a) als Gemeinderäte (Vor- und Zuname, Beruf) b) als Ersatzmänner (Vor- und Zuname, Beruf)
- IV. Von der Partei:
 - a) als Gemeinderäte (Vor- und Zuname, Beruf) b) als Ersatzmänner (Vor- und Zuname, Beruf)
- V. Von der Partei:
 - a) als Gemeinderäte (Vor- und Zuname, Beruf) b) als Ersatzmänner (Vor- und Zuname, Beruf)

Das Wahlergebnis kann von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Parteien, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt haben, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, wie auch von einem Wahlwerber, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde, schriftlich durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen, beginnend ab dem am Schlusse dieser Kundmachung angeführten Tage, bei der Gemeindevahlbehörde einzubringen. Sie müssen einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben enthalten. Über die Beschwerden entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde.

....., am 19.....

Der Bürgermeister

Bezirksverwaltungsbehörde:

Land: Niederösterreich

Gemeinderatswahl

Wahlperiode 19..... bis 19.....

G. Zl.



Wahlschein

für

Herrn — Frau — Frl.

geboren am

Partei:

Dieser Wahlschein berechtigt gemäß § 41 a, Absatz 1, der n. ö. Gemeindewahlordnung, L. G. Bl. Nr. / 19....., die obgenannte Person — den obgenannten bisherigen Er-satzmann — zum

Eintritt in den Gemeinderat

der Stadt-, Markt-, Ortsgemeinde

.....

Mit Beendigung der Amtsdauer des Gemeinderates oder bei einem früheren Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens verliert dieser Wahlschein seine Gültigkeit und ist der Bezirkswahlbehörde ohne weitere Aufforderung zurückzustellen

..... am

Der Bezirkshauptmann
als Vorsitzender der Bezirkswahlbehörde



Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Betr.: Gemeindevorstandswahl **) — Ergänzungswahl **); Beilage zum Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates am

G. Zl.:

Niederschrift

über die Vorgänge — bei der Wahl des Gemeindevorstandes **) — Ergänzungswahl **) der Gemeinde

.....
Datum der Gemeinderatssitzung:

Ort der Gemeinderatssitzung:

Beginn der Sitzung um Uhr mittags.

Den Vorsitz in der Sitzung führt

Herr Gemeinderat als Altersvorsitzender
..... als Bürgermeister *) u. **)
..... als Vizebürgermeister *) u. **)

I.

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, daß die neugewählten **) Gemeinderäte ordnungsgemäß durch den bisherigen **) Bürgermeister (Vizebürgermeister **) eingeladen wurden. Die Einladung wurde allen Gemeinderäten oder deren Hausleuten rechtzeitig zugestellt und die erfolgte Zustellung von allen Gemeinderäten oder deren Hausleuten bestätigt. Die Sitzung findet innerhalb der im § 45 **) — § 53 **) — der Gemeindevorstandswahlordnung (GWO.) für die Vornahme — der Wahl des Gemeindevorstandes **) — der Ergänzungswahl **) — festgesetzten Frist statt.

Der Vorsitzende stellt weiter die Anwesenheit folgender Gemeinderäte fest:

Von der Partei:

die Gemeinderäte:

.....
.....
.....
.....
.....

*) Der Bürgermeister, bzw. Vizebürgermeister führt den Vorsitz nur im Falle einer Ergänzungswahl (§ 53 GWO.).
**) Nichtzutreffendes streichen.

Von der Partei:

die Gemeinderäte:

.....
.....
.....
.....

die Gemeinderäte:

.....
.....
.....

der Partei:

die Gemeinderäte:

.....
.....
.....

der Partei:

die Gemeinderäte:

.....

(Falls erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Abwesend sind die Gemeinderäte:

.....,
.....,
.....,
.....,
.....,

Partei:

.....
.....
.....

Von den abwesenden Gemeinderäten haben sich gemäß § 45, Abs. 4, GWO. hinreichend entschuldigt:

.....,
.....,
.....,
.....,
.....,

Partei:

.....
.....
.....

Die zur Gültigkeit der Wahl nach § 48 GWO. erforderliche Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel sämtlicher Gemeinderäte ist somit — nicht —*) gegeben.

II.

Hierauf wird die Angelobung der neugewählten Gemeinderäte vorgenommen. Der Vorsitzende hält den anwesenden Gemeinderäten die Bestimmungen des § 41 b GWO. vor und verliest sodann folgende Gelöbnisformel:

„Geloben Sie der Republik Österreich, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde unverbrüchliche Treue sowie stete Beobachtung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten?“

Die Gemeinderäte leisten hierauf über Namensaufruf durch den Altersvorsitzenden mit den Worten: „Ich gelobe“ die Angelobung.

Der — Die Gemeinderäte, Partei

haben die Ablegung des Gelöbnisses verweigert, — weil sie unerlaubte Bedingungen oder Zusätze beigefügt haben.*) Der Vorsitzende fordert diese Gemeinderäte auf, die Sitzung zu verlassen, da ihre Amtsperiode infolge der Verweigerung des Gelöbnisses gemäß § 16 Absatz 1, der Gemeindeordnung, LGBl. Nr. / 195... nicht begonnen hat. Die Gemeinderäte, die das Gelöbnis verweigert haben, verlassen hierauf die Sitzung.

(Für allfällige Debatte)

III.

Da die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit nicht gegeben ist, wird die Sitzung abgebrochen. Der Vorsitzende teilt mit, daß nunmehr gemäß § 48 GWO. eine zweite Wahlsitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Gemeindevorstandes gültig vollzogen werden kann. Die Einladung zu dieser Sitzung wird noch gesondert ergehen.*)

Die vorstehenden Feststellungen des Vorsitzenden werden ohne Debatte — nachdem in der Debatte noch die Gemeinderäte

gesprochen haben — zur Kenntnis genommen.*)

Der Gemeinderat stellt zu den vorstehenden Feststellungen des Vorsitzenden den Antrag*)

IV.

Sodann beginnt die Wahlhandlung. Der Vorsitzende verliest vorerst die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 GWO. und die §§ 16 bis 18 der Gemeindeordnung und beruft sodann gemäß § 46, letzter Satz, GWO. folgende zwei Mitglieder des Gemeinderates als Vertrauensmänner:

....., Partei:

Daraufhin wird mittels Stimmzettel die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen.

V.

Wahl des Bürgermeisters.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Vorsitzende folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind
ungültige „
gültige „

(Für allfällige Debatte)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvorsitzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
 - Nr. 2, weil
 - Nr. 3, weil
 - Nr. 4, weil
 - Nr. 5, weil
- (usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

- 1. auf den Gemeinderat Stimmen;
- 2. " " " "
- 3. " " " "

Somit ist Herr Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. *)

(Das Folgende ist zu streichen, wenn kein zweiter Wahlgang erforderlich ist.)

Zweiter Wahlgang.

Da keiner der gewählten Gemeinderäte mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Als Ergebnis des zweiten Wahlganges verkündet der Vorsitzende nach erfolgter Stimmzählung:

Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind

- ungültige ",
- gültige "

(Für allfällige Debatte)

.....

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvorsitzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
 - Nr. 2, weil
 - Nr. 3, weil
 - Nr. 4, weil
 - Nr. 5, weil
- (usw., wenn erforderlich, Verlängerung ankleben)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

- 1. auf den Gemeinderat Stimmen;
- 2. " " " "
- 3. " " " "

Somit ist Herr Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. *)

(Das Folgende ist zu streichen, wenn kein dritter Wahlgang erforderlich ist.)

D r i t t e r W a h l g a n g .

Da auch beim zweiten Wahlgang keiner der gewählten Gemeinderäte mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erreichen konnte, wird eine engere Wahl (Stichwahl) vorgenommen. Vor der Durchführung der engeren Wahl weist der Vorsitzende darauf hin, daß bei diesem Wahlgang nur jene Stimmen gültig sind, die auf die beiden Kandidaten entfallen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben,

das sind die Gemeinderäte:

Nach erfolgter Stimmenzählung verkündet der Vorsitzende als Ergebnis der engeren Wahl folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind
 ungültige "
 gültige "

(Für allfällige Debatte)

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvorsitzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil
- Nr. 5, weil

(usw., wenn erforderlich Beiblatt anfügen)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

- 1. auf den Gemeinderat Stimmen;
- 2. " " " "

Somit ist Herr Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Das Folgende ist zu streichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Auslosung.

Da bei der engeren Wahl beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht haben wird die Entscheidung durch das Los getroffen. Die Auslosung wird durch die Vertrauensmänner durchgeführt.

Nach Vornahme der Auslosung verkündet der Vorsitzende, daß das Los für den Gemeinderat entschieden hat.

Gemeinderat gilt somit als zum Bürgermeister gewählt.

Gemeinderat erklärt auf Befragen des Vorsitzenden, daß er die Wahl — nicht — annimmt. *)

Da der Gewählte die Wahl nicht annimmt — das Gelöbniß verweigert — bricht der Vorsitzende die Wahlhandlung gemäß § 49, Abs. 3, GWO., ab und schließt um Uhr die Sitzung. *)

VI.

Nachdem der neugewählte Bürgermeister den Vorsitz in der Sitzung übernommen hat, leistet hierauf der Altersvorsitzende gemäß Art. V, Abs. 1, letzter Satz, GWO., dem Bürgermeister die Angelobung als Gemeinderat.

(Bei einer allfälligen Verweigerung des Gelöbnisses ist gleicherweise wie bei II zu verfahren.)

VII.

Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte).

Sodann wird die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte vorgenommen.

Der Bürgermeister erklärt, daß gemäß § 15 der Gemeindeordnung außer dem — den — Vizebürgermeister(n) mindestens zwei geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) gewählt werden müssen. Die Gesamtzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich des — der — Vizebürgermeister(s) darf jedoch ein Drittel der Anzahl der gesamten Gemeinderäte nicht übersteigen. Es ist daher durch den Gemeinderat zunächst zu bestimmen, wieviele geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) zu wählen sind.

In der Debatte sprechen hiezu:

Über Antrag des (der) Gemeinderäte wird vom Gemeinderat — einstimmig — mit gegen Stimmen beschlossen, geschäftsführende Gemeinderäte und Vizebürgermeister zu wählen. *)

Da der Antrag die erforderliche Mehrheit nicht erlangt hat, wird — die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen — der Antrag der Gemeinderäte zur Abstimmung gebracht. Der Antrag nach dem geschäftsführende Gemeinderat (Stadträte) und Vizebürgermeister zu wählen sind, wird mit gegen Stimmen — angenommen — ebenfalls abgelehnt.

(Wenn notwendig, Beiblatt einlegen.)

Der Bürgermeister nimmt sodann die Ermittlung der den im Gemeinderat vertretenen Parteien zukommenden Anzahl von geschäftsführenden Gemeinderäten (Stadträten) vor.

Übersicht.

Name der Partei					
Bei der Gemeinderatswahl gültig abgegebene Stimmen					
1/2 der Stimmen					
1/3 " "					
1/4 " "					
1/5 " "					
1/6 " "					
1/7 " "					

(usw.. wenn erforderlich, Verlängerung ankleben)

Die Wahlzahl ist sohin:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Es kommen daher zu:

- a) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
- b) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
- c) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
- d) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte).

Der Bürgermeister erklärt, daß nunmehr die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) vorgenommen werden kann. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen sofort eingebracht werden; sie sind von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Partei zu unterfertigen.

Daraufhin werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

1. Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.
.....
.....

2. Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.
.....
.....

(Das Folgende ist zu streichen, wenn alle Parteien richtige und vollständige Wahlvorschläge eingebracht haben.)

Die Partei(en), die nichtwählbare Bewerber — zu wenig Bewerber — vorgeschlagen — hat — haben, wird — werden — aufgefordert, sofort — einen — Ergänzungsvorschlag(e) einzubringen, der (die) ebenfalls von der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei(en) zu unterfertigen ist (sind).

Hierauf werden an Ergänzungsvorschlägen eingebracht:

Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.

Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.

Die Partei hat — keinen Ergänzungsvorschlag — überhaupt keinen Wahlvorschlag — einen Wahlvorschlag mit nicht genügend Kandidaten, u. zw. um Kandidaten weniger als ihr geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) zukommen — eingebracht.

Die Partei(en) die einen Wahlvorschlag mit zu wenig Unterschriften eingebracht hat — haben — werden aufgefordert, sofort die restlichen Unterschriften beizubringen. Hierauf wird — werden — von der Partei — den Parteien — die fehlenden Unterschriften vor Beginn der Wahlhandlung beigebracht.

Der Wahlvorschlag der Partei: wird vom Bürgermeister — ganz — teilweise — zurückgewiesen, weil — er nicht von der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei unterfertigt war — dieser Partei keine Gemeindevorstandsstellen zukommen — die (der) vorgeschriebene(n) Bewerber gemäß § 47, GWO., nicht wählbar sind (ist), da sie (er)*).

Sodann wird die Wahl mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zuerst wird über den Wahlvorschlag der Partei: abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind
ungültige " ;
gültige " ;

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei:
insgesamt Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfallen:
..... Stimmen.

Die Gemeinderäte

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten — Stadträten — gewählt, weil sie gültige Stimmen erhalten haben.

Der — Die — Gemeinderat — Gemeinderäte erhielt(en) keine gültige Stimme und gilt — gelten — daher als nicht gewählt. *)

Die Gemeinderäte

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl als geschäftsführende Gemeinderäte — Stadträte — anzunehmen.

Der — Die — gewählte(n) — Gemeinderat — Gemeinderäte —
..... — verweigert — verweigern die Annahme der Wahl. *)

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann wird über den Wahlvorschlag der Partei:
abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind
ungültige "
gültige "

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei:
insgesamt Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfielen:
..... Stimmen.

Die Gemeinderäte

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten gewählt, weil sie gültige Stimmen erhalten haben.

Der — Die — Gemeinderat — Gemeinderäte --
erhielt(en) keine gültige Stimme und gilt — gelten — daher als nicht gewählt.*)

Die Gemeinderte

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl als geschäftsführende Gemeinderäte —
Stadträte — anzunehmen.

Der — Die — gewählte(n) — Gemeinderat — Gemeinderäte —
..... — verweigert — verweigern die Annahme der Wahl.*)

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag
einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann wird über den Wahlvorschlag der Partei:
abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, davon sind

ungültige	„
gültige	„

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei:
insgesamt, Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfielen
..... Stimmen.

Die Gemeinderäte:

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten gewählt, weil sie gültige Stimmen erhalten haben.

Der — Die — Gemeinderat — Gemeinderäte
erhielt(en) keine gültige Stimme und gilt — gelten — daher als nicht gewählt.*)

Die Gemeinderäte

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl als geschäftsführende Gemeinderäte — Stadträte — anzunehmen.

Der — Die — gewählte(n) — Gemeinderat — Gemeinderäte —
..... — verweigert — verweigern die Annahme der Wahl.*)

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann werden gemäß § 50, Absatz 5, GWO., die — der — Partei
zukommenden — restlichen — geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte — frei
aus der Zahl der dieser Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, weil von dieser
Partei — kein Wahlvorschlag eingebracht wurde — zu wenig Kandidaten vorgeschlagen wurden —
die erforderlichen Unterschriften nicht beigebracht wurden — ein vorgeschlagener Kandidat
nicht gewählt wurde. *)

(Die betreffenden geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte — sind sodann einzeln nach den gleichen Bestimmungen wie sie für die Bürgermeisterwahl gelten, (Punkt V), zu wählen. Ein entsprechendes Beiblatt ist einzulegen. Wenn die Wahl nicht angenommen oder jemand gewählt wird, der nicht wählbar ist (§ 47, GWO.), so ist das zu vermerken und sofort eine neuerliche Wahl durchzuführen. Lehnen sämtliche Gemeinderatsmitglieder dieser Partei die Wahl ab, so sind die dieser Partei zukommenden oder noch ergänzend zukommenden Gemeindevorstandsstellen unbesetzt zu lassen. In diesem Falle ist in dem Zeitpunkt, in dem sich die betreffende Partei zur Besetzung ihrer Vorstandsstellen bereit erklärt, eine Ergänzungswahl nach § 53, GWO., durchzuführen.)

*) Nichtzutreffendes streichen.

VIII.

Wahl des Vizebürgermeisters.

Nach Beendigung der Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte — wird ebenfalls mittels Stimmzettel die Wahl des — der — Vizebürgermeister(s) durchgeführt.

Laut Beschluß (Punkt VII) ist — sind Vizebürgermeister zu wählen.

Sodann wird die Abstimmung für die Wahl des — ersten — Vizebürgermeisters vorgenommen.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind

ungültige ",
gültige "

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten

- 1. auf den Gemeinderat Stimmen;
- 2. " " " " ;
- 3. " " " " .

Somit ist der geschäftsführende Gemeinderat (Stadtrat) zum — ersten — Vizebürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Er erklärt auf Befragen des Bürgermeisters, daß er die Wahl annimmt.

(Erhält beim ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter und allenfalls ein dritter Wahlgang gleich wie bei der Bürgermeisterwahl nach Punkt V durchzuführen. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl nicht annimmt, so ist sofort ein neues Wahlverfahren durchzuführen. In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn mehrere Vizebürgermeister zu wählen sind. In diesem Falle sind die Vizebürgermeister einzeln nacheinander zu wählen. Die entsprechenden Beiblätter sind einzulegen.)

Damit ist die Gemeindevorstandswahl beendet.

Um Uhr schließt der Bürgermeister die Sitzung.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, getrennt verpackt und entsprechend beschriftet nach ungültigen und gültigen Stimmzetteln, und innerhalb derselben wieder getrennt nach den einzelnen Wahlgängen, Beilagen Nr. bis Nr. ;
2. die Wahlvorschläge und Ergänzungsvorschläge und die Stimmzettel für die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte), letztere getrennt verpackt nach ungültigen und gültigen Stimmzetteln, und innerhalb derselben wieder getrennt nach den einzelnen Wahlgängen, Beilagen Nr. bis Nr. ;
3. die Stimmzettel für die Vizebürgermeisterwahl, getrennt verpackt und entsprechend beschriftet nach ungültigen und gültigen Stimmzetteln, und innerhalb derselben wieder getrennt nach den einzelnen Wahlgängen, Beilagen Nr. bis Nr.

Die gegenständliche Niederschrift wird sodann allen bei der Wahl anwesend gewesenen Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterzeichnung vorgelegt und nach Unterzeichnung dem Akt über die Wahl des Gemeinderates angeschlossen.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird vom Gemeinderat
verweigert, weil

Geschlossen und gefertigt.

....., am

Der Altersvorsitzende:

.....

Der Bürgermeister:

.....

Die Gemeinderäte:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der — Die — Vizebürgermeister:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte):

.....
.....
.....
.....



Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Kundmachung

betreffend das Ergebnis der Gemeindevorstandswahl

In der Sitzung des neugewählten Gemeinderates am
wurden folgende Gemeinderäte zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt:

Zum Bürgermeister:

....., Partei:
(Vor- und Zuname)

zu(m) Vizebürgermeister(n):

Erster:, Partei:

Zweiter:

Dritter:

zu geschäftsführenden Gemeinderäten (Stadträten):

....., Partei:
.....
.....
.....
.....

Die Wahl des Gemeindevorstandes kann von jedem Gemeinderat sowie von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer im Gemeinderat vertretenen Wählergruppe sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, schriftlich durch Beschwerde bei der Bezirkswahlbehörde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von acht Tagen nach dem oben genannten Wahltage beim Gemeindeamt einzubringen, eingehend zu begründen und in derselben genau anzuführen, inwieweit die Wahl angefochten wird. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist innerhalb von acht Tagen ab Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Landes-Hauptwahlbehörde zulässig.

....., am

Der Bürgermeister